

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte und des
Christkindlmarktes des Marktes Nandlstadt
(Marktgebührensatzung)

vom 17.10.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Nandlstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Nandlstadt erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen der Jahrmärkte „Fastenmarkt“, „Johannimarkt“, „Martinimarkt“ und des Spezialmarktes „Christkindlmarkt“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Jahrmärkte und des Christkindlmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für die Jahrmärkte

- **Fastenmarkt:** bis 3 m überlassene Fläche pauschal 15,00 €
ab 4 m überlassene Fläche pauschal 25,00 €
- **Johannimarkt:** bis 3 m überlassene Fläche pauschal 15,00 €
ab 4 m überlassene Fläche pauschal 25,00 €

Fällt der Johannimarkt auf das Fest der Sinne beträgt die Gebühr bei Teilnahme am

Samstag: pauschal 45,00 €
Sonntag: pauschal 65,00 €
Samstag und Sonntag: pauschal 110 €

- **Martinimarkt:** bis 3 m überlassene Fläche pauschal 15,00 €
ab 4 m überlassene Fläche pauschal 25,00 €

- (2) Die Gebühr beträgt für den Spezialmarkt

- **Christkindlmarkt:**
Für Verkaufsstände mit Verzehrgenständen pauschal 100,00 €
Für alle übrigen Verkaufsstände pauschal 40,00 €

- (3) Für örtliche Vereine und Informationsstände ohne Gewinnerzielungsabsicht erhalten den Standplatz gebührenfrei.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Barzahlungen bei Marktbeginn werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von **20,00 €** berechnet.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Jahrmärkte und des Christkindlmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Nandlstadt, den 17.10.2024


Gerhard Betz
Erster Bürgermeister

